



Kurzinformation

Der Egenberger-Beschluss des BVerfG vom 29. September 2025

Der Fachbereich Europa hat den parlamentarischen Raum über die wesentlichen Aussagen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) in seinem am 23. Oktober 2025 veröffentlichten Beschluss vom 29. September 2025 im sog. Egenberger-Verfahren (2 BvR 934/19) informiert.

Das BVerfG hat in dem Beschluss eine wegweisende Entscheidung zum Verhältnis zwischen kirchlichem Selbstbestimmungsrecht und Diskriminierungsschutz im Arbeitsrecht getroffen. Der Zweite Senat konkretisiert seine bisherige Rechtsprechung zum kirchlichen Arbeitsrecht¹ und integriert dabei die Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs (EuGH). Im Ergebnis formuliert das BVerfG dabei eine wichtige Abwägungsregel: Je größer die Bedeutung der Position für die religiöse Identität der Religionsgemeinschaft, desto mehr Gewicht besitzt das Erfordernis der Kirchenmitgliedschaft. Je weniger Relevanz die Position für das religiöse Ethos hat, desto eher ist dem Diskriminierungsschutz der Vorzug zu geben.

Zugleich ist die Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung für den konstruktiven Umgang mit Grundrechtsdivergenzen im europäischen Mehrebenensystem. Das BVerfG verweist auf die ständige Rechtsprechung, wonach bei **der Durchführung von Unionsrecht** die Unionsgrundrechte maßgeblich sind, während die nationalen Grundrechte zurücktreten.² Das BVerfG stellt in seinem Beschluss jedoch klar, dass es innerstaatliches Recht und dessen Anwendung grundsätzlich auch dann am Maßstab der Grundrechte des Grundgesetzes prüft, wenn es im Anwendungsbereich des Unionsrechts liegt, durch dieses aber nicht vollständig determiniert ist.

Fachbereich Europa

1 Vgl. BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 22. Oktober 2014, 2 BvR 661/12 – Chefarzt.

2 Vgl. BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 6. November 2019, 1 BvR 276/17 – Recht auf Vergessen II.